- Ausfertigung -

**Sozialgericht Magdeburg**

**S 16 AS 2207/10**
*Aktenzeichen*

Eingegangen
22. Okt. 2013
Loewy
Rechtsanwalt

# Im Namen des Volkes

# URTEIL

**in dem Rechtsstreit**

**1.** [redacted]
**2.** [redacted]

beide wohnhaft:
[redacted]

Prozessbevollmächtigter zu 1. – 2.:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg,

Kläger,

**gegen**

**ARGE Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,**
Seminarstra0e 9, 01796 Pirna,

Beklagter.

Die 16. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 2013 durch den Richter am Sozialgericht [redacted] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Herr [redacted] und Frau [redacted] für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid vom 6.5.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.6.2010 (W 2664/10) wird dahingehend abgeändert, dass die Rückforderung aus dem Bescheid vom 10.12.2009 nur noch 45,84 € beträgt.**

2. **Der Bescheid vom 6.5.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.6.2010 (W 2663/10) wird dahingehend abgeändert, dass die Rückforderung aus dem Bescheid vom 10.12.2009 nur noch 45,84 € beträgt.**

3. **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

4. **Die Beklagte hat 60 % der außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Kläger wenden sich in zunächst zwei Verfahren (weiteres Verfahren S 6 AS 2208/10) gegen zwei Bescheide der Beklagten vom 6.5.2010, durch welche eine Überprüfung jeweils eines zunächst bestandskräftigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 10.12.2009 abgelehnt worden ist. Durch die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wurde der Bewilligungsbescheid vom 11.09.2009 für den Leistungszeitraum 4.11.2009 bis 6.11.2009 teilweise vollständig aufgehoben und Leistungen der Kläger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Kläger zu 1. in Höhe von € 114,61 sowie für die Klägerin zu 2. in Höhe von € 114,62 zurück verlangt.

Die Kläger wurden von der zuständigen Mitarbeiterin der Beklagten zum 22.10.2009 zu einem Gesprächstermin eingeladen. Dieser Termin wurde von der Beklagten telefonisch abgesagt und gleichzeitig mitgeteilt, dass ein neuer Termin noch nicht festgelegt werden könne. Gleichzeitig baten die Kläger darum, diesen Termin nicht auf den 06.11.2009 zu legen, weil sie beabsichtigten, an diesem Tag nach H[redacted] zu fahren, um dort ihre eingelagerten Winterreifen abzuholen.

Am 02.11.2009 rief der Kläger zu 1. bei der Beklagten an, um sich nach dem neuen Gesprächstermin zu erkundigen. Hierauf teilte man ihm mit, dass dieser am 06.11.2009 stattfinden solle. Eine Verlegung käme nicht in Betracht.

Um diesen Termin einzuhalten fuhren die Kläger bereits am 02.11.2009 nach H[redacted]. Auf der Fahrt erkrankten beide Kläger, weshalb sie in H[redacted] einen Allgemeinmediziner aufsuchten, welcher sie für den Zeitraum 04.11.2009 bis 06.11.2009 krank schrieb. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Kläger wurden von diesen am 10.11.2009 kommentarlos bei der Beklagten eingereicht.

Mit Schreiben vom 06.11.2009 (Blatt 15 der Gerichtsakte sowie Blatt 19 der Gerichtsakte in dem Verfahren S 16 AS 2207/10) hörte die Beklagte die beiden Kläger dazu an, dass sie im Zeitraum 02.11.2009 bis 06.11.2011 entgegen der von Ihnen am

03.09.2009 unterzeichneten Eingliederungsvereinbarungen, welche eine Verpflichtung der Kläger erhalten habe, bei Ortsabwesenheit vorher eine Zustimmung der Beklagten einzuholen, in diesem Zeitraum unerlaubt ortsabwesend gewesen seien.

Hierauf erließ die Beklagte die oben angeführten Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, gegen welche die Kläger keinen Widerspruch eingelegt haben.

Mit Schreiben vom 02.02.2010 (Blatt 27 der Gerichtsakte bzw. Blatt 23 der Verfahrensakte S 6 AS 2208/10) beantragten die Kläger, den Bescheid vom 10.12.2009 gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu überprüfen. Dieser Antrag wurde jeweils mit Bescheid vom 06.05.2010 abgelehnt.

Jeweils mit Schreiben vom 11.05.2010 haben die Kläger gegen diese Bescheide Widerspruch eingelegt, welche jeweils durch Widerspruchsbescheid vom 25.05.2010 zurückgewiesen worden sind.

Beide Kläger verfolgen mit den von Ihnen eingereichten Klagen ihr Anliegen weiter. Die Verfahren wurden durch Beschluss vom 05.10.2010 (Blatt 47 der Gerichtsakte) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kläger seien in der Zeit vom 4.11.2009 bis 6.11.2009 nicht unerlaubt ortsabwesend, weil sie in dieser Zeit aufgrund ihrer Erkrankung arbeitsunfähig gewesen seien. Beim 7.11.2009 und dem 8.11.2009 habe es sich um ein Wochenende gehandelt, an welchem eine Anwesenheitspflicht sowieso nicht bestanden habe.

Die Kläger beantragen,

> die Bescheide vom 6.5.2010 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25.6.2010 sowie die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 10.12.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Streitig sei keine Sanktion gemäß § 31 SGB II, sondern allein die Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II. Ob das Verhalten der Kläger auch durch eine Sanktion zu belegen gewesen sei oder nicht, sei unerheblich.

Die Kammer hat eine schriftliche Auskunft des Allgemeinmediziners Dr. med. [redacted] K[redacted] dazu eingeholt, welche Erkrankungen er bei der Untersuchung der Kläger am 4.11.2009 festgestellt hat und welche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf deren Reisefähigkeit, diese gehabt haben. Wegen des Ergebnisses wird auf die schriftliche Auskunft (Bl. 65 der Gerichtsakte) verwiesen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise im erkannten Umfang begründet.

Nach § 7 Abs. 4a SGB II erhält Leistungen nach dem SGB II nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476) definierten zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Zwar sind die Voraussetzungen dem Wortlaut nach erfüllt (1.), indes ist § 7 Abs. 4a SGB II aF teleologisch dann zu reduzieren, wenn der Leistungsberechtigte nicht in der Lage ist, durch den Leistungsausschluss zur aktiven Teilnahme an Eingliederungsleistungen motiviert zu werden. Dies gilt für den gesamten Zeitraum, indem das mit dem Leistungsausschluss bezweckte Motiv nicht erfüllt werden kann.

Zur Überzeugung der Kammer haben beide Kläger den Tatbestand des § 7 Abs. 4a SGB II aF erfüllt, denn sie befanden sich vom 2. bis 6.11.2009 ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs. Sie sind nach ihren eigenen Einlassungen am 02.11.2009 von ihrem damaligen Wohnort

N[redacted] in Sachsen nach H[redacted] gefahren, um dort „ihre eingelagerten Winterreifen abzuholen", obwohl sie eine entsprechende Zustimmung des für sie zuständigen Sachbearbeiters der Beklagten nicht vorweisen konnten.

Dennoch ist die von § 7 Abs. 4a SGB II aF angeordnete Rechtsfolge nicht eingetreten, da die Norm teleologisch zu reduzieren ist, wenn der Leistungsausschluss nicht geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen. Durch die "Androhung" des Wegfalls der passiven Leistungen soll der Leistungsberechtigte vor allem zur Mitarbeit an der Eingliederung bewegt werden. (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.04.2013, L 19 AS 330/13 B). Der Gesetzgeber bezweckte mit der Überführung der Sanktionsregelung in einen Leistungsausschluss eine „härtere" Regelung, die den Leistungsberechtigen bewegen sollte, aktiv an seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt mitzuwirken.

Dieser Zweck, Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen bzw. Vorbereitung derartiger Maßnahmen und Vermittlung in Arbeit, kann nicht erreicht werden, wenn es dem Leistungsberechtigten objektiv unmöglich ist, diesem Zweck gerecht zu werden.

So liegt der Fall jedenfalls im Zeitraum vom 04.11.2009 bis 06.11.2009 für beide Kläger.

Denn für diesen Zeitraum haben die Kläger – beide – eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Allgemeinmediziners [redacted] K[redacted] vorgelegt. Nach der von diesem erteilten Auskunft waren die Kläger an einer akuten Bronchialerkrankung mit medikamentöser Behandlungspflicht erkrankt, mit der Folge, dass für beide Bettruhe verordnet worden war.

Zwar bestehen seitens der Kammer Zweifel, ob die Erkrankung beider Kläger so schwer gewesen ist, dass sowohl Bettruhe verordnet als auch Reiseunfähigkeit gegeben war, weil eine derartig schwere Erkrankung im Regelfall zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit als drei Tage – wie verordnet – zur Folge haben dürfte. Auch konnten sich beide Kläger – in der mündlichen Verhandlung vom 1.10.2013 informatorisch befragt – überhaupt nicht mehr an diese Erkrankung erinnern, was angesichts der Tatsache, dass sich an den gesamten Vorgang eine Leistungskürzung durch die Beklagte und ein Gerichtsverfahren anschloss, eher unglaubhaft erscheint.

Dass die Kläger aber tatsächlich sowohl falsche Tatsachen vorgetragen als auch den Allgemeinmediziner K[redacted] zum Ausstellen einer falschen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gebracht haben, erscheint aber eher nicht wahrscheinlich zu sein; dass sich möglicherweise der Arzt über die Schwere der Erkrankung der Kläger getäuscht haben könnte oder von diesen getäuscht worden ist, führt im Ergebnis nicht dazu, dass die Kammer davon überzeugt war, dass eine Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht vorgelegen hat.

Waren die Kläger aber im Zeitraum vom 4.11.2009 bis 6.11.2009 sowohl arbeits- als auch reiseunfähig, tendiert die Wahrscheinlichkeit, dass sie in diesem Zeitraum auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar waren, gegen null.

In diesem Fall konnte ein Verstoß gegen die Verpflichtung, nur mit Zustimmung der Beklagten den ortsnahen Bereich zu verlassen, nicht dazu führen, dass die Kläger nicht in den Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

Etwas anderes gilt allerdings für den Zeitraum vom 9.11.2009 bis 10.11.2009. Denn unstreitig waren die Kläger in diesem Zeitraum nicht mehr arbeits- und reiseunfähig. Sie hätten sich demnach am 9.11.2009 bei der Beklagten „zurück" melden müssen, um wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

Dass sie ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst am 10.11.2009 kommentarlos bei der Beklagten abgegeben haben, führt dazu, dass zur Überzeugung der Kammer jedenfalls für diese zwei Tage ein Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nur mit Zustimmung der Beklagten aus dem ortsnahen Bereich zu entfernen, vorgelegen hat und die Kläger damit gemäß § 7 Abs. 4a SGB II ihre Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II vollständig verloren haben.

Insofern war der Klage lediglich hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 4.11.2009 und dem 6.11.2009 statt zu geben. Dass darüber hinaus ein Leistungsausschluss für den Zeitraum 2.11.2009 bis 3.11.2009 vorgelegen hat, wurde von der Beklagten nicht festgestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Kammer hat eine dem wechselseitigen Obsiegen und Unterliegen entsprechende Quote gebildet.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

[redacted]
Richter am Sozialgericht

**Ausgefertigt**
Magdeburg, 21. Oktober 2013

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle